OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450370/11/HW/HEK

Datum:
Linz, 16. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der Initiative S R GmbH & Co KG, Adresse, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark datiert mit 20.9.2018, GZ: Bau-14-2018/Si, betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, als sein Spruch zu lauten hat: „Der Berufung wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 19.6.2018, Zl.: Bau-14-2018/Si, ersatzlos aufgehoben."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark setzte mit Bescheid vom 19.6.2018, Zl.: Bau-14-2018/Si, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) „für das Objekt in x, auf dem Grundstück Nr. x, KG. x“ eine ergänzende Wasseranschlussgebühr „mit einem Betrag von 939,25 € (inkl. 10% Mwst.)“ fest. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark datiert mit 20.9.2018, Zl.: Bau-14-2018/Si, wurde der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung der Bf mit der Begründung nicht stattgegeben, dass es sich bei dem im Jahre 2017 ergänzend und ausschließlich für das gegenständliche Objekt vorgenommenen Anschluss – bis dahin sei kein Anschluss vorhanden gewesen - um die Schaffung eines Anschlusses an die gemeinnützige, öffentliche Wasserleitung handle und dafür eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten sei, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 der Wassergebührenordnung vom 16.12.1996 gegeben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

I.3. Mit Schreiben vom 5.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie in die dem Landesverwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage ergibt und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Das gegenständliche Grundstück wurde bereits in den 1970er Jahren an die „gemeindeeigene Ortswasserversorgungsanlage“ angeschlossen. Für den Anschluss des gegenständlichen Grundstücks setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gallneukirchen mit Bescheid vom 27.11.1975, Zl.: 812/5, gegenüber den damaligen Eigentümern, den Missionaren von M, eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 3.993,83 m^2 fest (Bescheid vom 27.11.1975). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 31.3.1993, Zl.: Bau-14-1993/Ke, wurde gegenüber den damaligen Eigentümern sodann eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 314 m^2 aufgrund einer nachträglichen Änderung des

angeschlossenen Gebäudes festgesetzt (Bescheid vom 31.3.1993). Diese Verrechnungsflächen beschränkten sich auf das „x“ (S. 1 des angefochtenen Bescheides). Für ein Nebenobjekt des x, das ursprünglich als Hühnerstall errichtet wurde (s. Baubewilligung vom 13.10.1937, Z.: 1518/37), und in den letzten Jahren in unterschiedlichster Verwendung stand (als Hütte der Pfadfinder bzw. Tischlerei der M Mission), reichte der Bogensportverein T im November 2017 das Bauvorhaben „Einbau Vereinshütte, Zubau Terrassenüberdachung und WC-Anlage“ ein. Die Baubewilligung hierfür wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 7.2.2018, Zl.: Bau-1/01-2017/102-bs, erteilt. Die Anzeige der Baufertigstellung erfolgte am 5.7.2018. Die Außenmaße des Objektes blieben im Zuge dieses Bauvorhabens unverändert, allein für die WC-Anlagen wurde im Ausmaß von 3,2 m x 3,9 m ein Zubau errichtet. Da bisher für das gegenständliche Objekt kein Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserleitung bestand, wurde ein solcher Anschluss für dieses Objekt im Zuge des Bauvorhabens „Einbau Vereinshütte, Zubau Terrassenüberdachung und WC-Anlage“ hergestellt (Stellungnahmen der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 27.3.2019 [LVwG-450370/10], vom 6.12.2018 [LVwG-450370/7] und 26.11.2018 [LVwG-450370/4] samt Beilagen).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus den über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht abgegebenen Stellungnahmen und vorgelegten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl dem erstinstanzlichen Bescheid als auch dem Berufungsbescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang. Die Bf behauptete zwar in ihren Stellungnahmen vom 23.11.2018 (LVwG-450370/3) und 4.12.2018 (LVwG-450370/6) zunächst, dass für das gegenständliche Objekt schon bislang – etwa seit den 70er oder 80er Jahren – ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage existiert habe und die Wasserleitung lediglich erneuert worden sei. Zum Beweis dafür legte sie ein Lichtbild vor, auf dem ein Wasserhahn an der Außenmauer des gegenständlichen Objekts erkennbar ist. In ihrer Stellungnahme vom 21.3.2019 (LVwG-450370/9) räumte die Bf aber ein, dass nicht beurteilt werden könne, ob „dieser Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen war“. Für das erkennende Gericht ergaben sich somit keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass entgegen den Darlegungen der belangten Behörde (vgl. insbesondere die Stellungnahme vom 6.12.2018 [LVwG-450370/7] samt Beilagen) bereits vor Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens für das verfahrensgegenständliche Objekt ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestanden hätte, sodass das Landesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der belangten Behörde davon ausgeht, dass ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für das verfahrensgegenständliche Objekt erst im Zuge des Bauvorhabens „Einbau Vereinshütte, Zubau Terrassenüberdachung und WC-Anlage“ hergestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der Wassergebührenordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage Alberndorf lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

[...]

§ 3
Bemessungsgrundlage

1.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.
[...]

§ 4
Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der §§ 2 und 3 mit folgender Maßnahme errechnet wird.

1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch des Vorobjektes ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist bzw. als die gesamte Berechnungsgrundlage 150 m^2 übersteigt.

[…]“

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass erst im Zuge der Verwirklichung des baubewilligten Bauvorhabens „Einbau Vereinshütte, Zubau Terrassenüberdachung und WC-Anlage“ ein Anschluss des verfahrensgegenständlichen Objekts an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hergestellt wurde (s. oben unter Punkt II.1.). Aufgrund dieses Umstandes ist kein in der Wassergebührenordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark normierter Abgabentatbestand erfüllt. Weder wurde gegenständlich auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) noch wurde ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch des Vorobjekts geändert (§ 4 Abs. 2 leg. cit.). Vielmehr erfolgte an einem bisher nicht angeschlossenen Gebäude ein Zu-, Ein-, bzw. Umbau (bzw. es wurde bei einem bislang nicht angeschlossenen Gebäude ein Anschluss hergestellt). Für diesen Fall sieht die Wassergebührenordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark aber keinen Abgabentatbestand vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt unter anderem dann nicht vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 7.9.2017, Ra 2017/06/0146). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger